

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Potsdam

Vom 29. Januar 2020

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.6), und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2019 (AmBek. UP Nr. 16/2019 S. 1250) am 29. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zulo) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Germanistik an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die Zulo.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. März 2020.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf Professorinnen und Professoren oder qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Germanistik gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang wie z.B. Germanistik, Deutsch im Einfach, Erstfach oder Zweifach oder Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst,
 - in einen Umfang von mindestens 20 LP in Sprach- oder Literaturwissenschaft erworben wurden;
- b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Zulo Abs. 1 genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Germanistik zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Germanistik zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) § 6 Zulo regelt die Bewerbungsfristen.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sowie f) Zulo genannten Bewerbungsunterlagen ist

- ein Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse gemäß § 3 b) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Zulo einzureichen.

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist neben den in § 5 Abs. 4 Zulo benannten Unterlagen zusätzlich ein in deutscher Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 2.000 Zeichen einzureichen, in dem die Motivation und die Identifikation mit dem gewählten

Studium und dem angestrebten Beruf dargelegt wird.

(5) Für Studierende des Masterstudiengangs Études germaniques. Identités, médiations, multiculturalité an der Universität Bordeaux Montaigne, die ihr Studium an der Universität Bordeaux Montaigne aufgenommen haben und im dritten Semester zum Zwecke des Erwerbs eines Double Degrees das Masterstudium Germanistik mit dem Schwerpunkt internationale Literaturwissenschaft aufnehmen wollen, gilt § 11 ZulO entsprechend.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Germanistik, die zum Wintersemester 2020/21 durchgeführt werden.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 75 %,
- b) Motivationsschreiben mit 25 %.

(3) Das Kriterium b) geht mit einer Note (1,0 – 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein. Die Note wird aufgrund nachfolgender Darstellung ermittelt folgt:

- sehr überzeugendes Motivationsschreiben: 1,0
- gutes Motivationsschreiben: 2,0
- durchschnittliches Motivationsschreiben: 3,0
- schwaches Motivationsschreiben: 4,0
- fehlendes oder nicht überzeugendes Motivationsschreiben: 5,0

Der Grad der Überzeugung des Motivationsschreibens richtet sich nach den in § 5 Abs. 3 genannten Kriterien. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2, geht das Kriterium mit einer Note von 5,0 in die Bildung des Gesamtpunktwerts ein.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Universität Potsdam vom 6. Juli 2016 (AmBek. UP Nr.17/2016 S. 1494) außer Kraft.